

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lucida Arx“. (ehemals „Mittelalterfreunde Leuchtenberg“)
2. Er soll in das Vereinsregister Amtsgericht Weiden eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 92705 Michldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Darstellung der mittelalterlichen Lebensweise und Kultur, des Markttreibens und sportliche Turniere. Das Mittelalter soll einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, vor allem sollen Kinder und Jugendliche an diese Themen herangeführt werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
 - a) die Teilnahme und die Ausrichtung von historischen und kulturellen Veranstaltungen und Feldlagern.
 - b) Informationsveranstaltungen über mittelalterliche Lebensweise, Kunst und Kultur für die Öffentlichkeit, insbesondere für Kindergärten und Schulen. Darunter fallen auch Handwerk und mittelalterliche Küche.
 - c) Erforschung und Wiederbelebung mittelalterlicher Riten und Bräuche.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis beider Erziehungsbevollmächtigten.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Die Mitgliedschaft entsteht dann durch Eintritt in den Verein.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
3. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist dann zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über den Ausschluss. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich und per eingeschriebenen Brief bekanntgemacht werden.
6. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und - fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

2. Kosten für beschlossene Veranstaltungen werden innerhalb einer Mitgliederversammlung besprochen.

3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§ 12 bis 16 der Satzung).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier. Alle Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass der 2. Vorstand von einer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist. Schriftführer und Kassier nur dann, wenn 1. und 2. Vorstand, oder einer von Beiden, verhindert sind.

2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

3. Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied ab 18 Lebensjahren.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Die Vorstandsämter Schriftführer und Kassier können in einer Person vereinigt werden.

6. Ein Kassenprüfer kann durch die Vorstandschaft ernannt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,- (m.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:

a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.

§ 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für:

a) einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält.

b) eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung).

c) eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

4. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2 und 3) als NEIN-Stimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu Unterschreiben.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 3c der Satzung) aufgelöst werden.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren, die die Liquidation durchführen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das finanzielle Barvermögen an die Gemeinde Leuchtenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.